

1. März 2007

BMF-010304/0004-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

GK-0500, Arbeitsrichtlinie Güterverkehr auf der Straße

Die Arbeitsrichtlinie Güterverkehr auf der Straße (GK-0500) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 881/92 und des Güterbeförderungsgesetzes dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

0.1.1. EU-Recht

(1) Die [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) regelt den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem EU-Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere EU-Mitgliedstaaten. Die Verordnung sieht eine Gemeinschaftslizenz vor, die den Transportunternehmer zur Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zum grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der Gemeinschaft berechtigt. Sofern der Fahrer Angehöriger eines Drittstaats (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaats) ist, ist diese Gemeinschaftslizenz nur in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung gültig. Unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen auch die EWR-Mitgliedstaaten Liechtenstein, Norwegen und Island.

(2) Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 3118/93](#) werden die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, festgelegt. Dadurch werden die Beschränkungen für Erbringer von Dienstleistungen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder des Umstandes, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, niedergelassen sind, beseitigt.

0.1.2. Nationale Vorschriften

(1) Nach § 3 des Güterbeförderungsgesetzes 1995 (GütbefG), BGBl. Nr. 593/1995, bedarf die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen grundsätzlich einer Konzession. Gemäß § 7 Abs. 1 GütbefG ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland außer den Inhabern von Konzessionen auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und Inhaber einer der folgenden Berechtigungen sind:

1. Gemeinschaftslizenz gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#), erforderlichenfalls in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung (siehe Abschnitt 1),
2. Genehmigung auf Grund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973 (siehe Abschnitt 2.1.3.),

3. Bewilligung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich (sog. Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 (früher § 7-Genehmigung) – siehe Abschnitt 2.1.2.),
4. auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen vergebene Genehmigungen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (sog. Kontingentgenehmigungen – siehe Abschnitt 2.1.1.).

Eine solche Berechtigung ist jedoch nicht erforderlich, soweit gesetzlich normierte (z. B. in unmittelbar anwendbarem EU-Recht), vertraglich vereinbarte (z. B. in zwischenstaatlichen Abkommen) oder vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 7 Abs. 4 GütbefG verfügte Ausnahmeregelungen bestehen.

(2) Abgesehen von jenen Fahrzeugen, die über eine Gemeinschaftslizenz gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) (Abschnitt 0.1.1.) verfügen, bedarf grundsätzlich der gesamte gewerbsmäßige Güterverkehr über die Grenze mit im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen einer güterbeförderungsrechtlichen Genehmigung.

(3) Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern, deren Be- und Entladeort innerhalb Österreichs liegt, durch Güterkraftverkehrsunternehmer mit Sitz im Ausland (**Kabotage**) ist gemäß § 7 Abs. 2 GütbefG verboten; sie ist nur gestattet,

1. wenn mit dem Staat, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, eine diesbezügliche Vereinbarung besteht (derartige Vereinbarungen bestehen derzeit aber **nicht**), oder
2. wenn und in dem Ausmaß, in dem EU-Gemeinschaftsrecht dies vorsieht (siehe Abschnitt 1.1.3.), wobei Kabotagetätigkeiten höchstens an 30 Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt werden dürfen. Die für diese Zwecke eingesetzten Fahrzeuge haben mindestens einmal im Monat Österreich zu verlassen. Als Nachweis der Kabotage ist das durch die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die während der Kabotage mitzuführenden Kontrollblätter (Kabotagekontrollverordnung – KKV), BGBl. II Nr. 132/2007, festgelegte Kontrollblatt zu verwenden. Diese Kontrollblätter werden vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ausgegeben, sind – entsprechend ausgefüllt – vom Lenker mitzuführen und den Kontrollorganen im Falle einer Kontrolle vorzulegen.

Das Kabotageverbot besteht auch in jenen Fällen, in denen im **grenzüberschreitenden** Verkehr Ausnahmen bestehen. Somit besteht das Kabotageverbot beispielsweise auch für Fahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, obwohl diese Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr generell keiner

güterbeförderungsrechtlichen Genehmigung bedürfen (vgl. Abschnitt 1.1.3.2. bzw. Abschnitt 2.5. Abs. 1). Bei der Feststellung einer verbotenen Kabotage ist nach Abschnitt 3 vorzugehen.

0.1.3. Zwischenstaatliche Vereinbarungen

- (1) Auf Grund des § 8 GütbefG wurden verschiedene zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffen, nach denen vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie an einzelne Staaten güterbeförderungsrechtliche Genehmigungen vergeben werden.
- (2) Für die Ausstellung dieser Genehmigungen werden den betreffenden Staaten vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Formulare mit unterschiedlicher Bezeichnung und Gestaltung zugeleitet. Die ausgegebenen Urkunden werden in dieser Arbeitsrichtlinie unter der Bezeichnung "Kontingentgenehmigungen" zusammengefasst (siehe auch Abschnitt 2.1.1.).

0.2. Mitwirkung der Zollorgane

(1) Die Zollorgane haben gemäß § 21 GütbefG in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben an der Vollziehung der [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) und der [Verordnung \(EG\) Nr. 3118/93](#), des Güterbeförderungsgesetzes sowie von Abkommen über den grenzüberschreitenden Güterverkehr nach Maßgabe dieser Arbeitsrichtlinie mitzuwirken. Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann, Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie).

(2) Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften sind durchzuführen im Zuge

- von mobilen Kontrollen sowie
- von Zollabfertigungen von unter Raumverschluss beförderten Warenladungen bei Innerlandszollstellen.

Das GütbefG normiert kein Recht zur Anhaltung von Fahrzeugen. Die mobilen Kontrollen haben daher im Rahmen von Anhaltungen bzw. Kontrollen gemäß § 16 Abs. 3 bzw. § 22 Abs. 2 ZollR-DG zu erfolgen.

(3) Bei Fehlen der erforderlichen Urkunden ist nach Abschnitt 3 vorzugehen.

(4) Aus Gründen des rascheren Informationsflusses besteht gegen die Entgegennahme von direkten Weisungen im Gegenstand durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kein Einwand.

(5) Werden gegen die Verweigerung der Einreise oder gegen andere auf Grund dieser Arbeitsrichtlinie ergriffene Maßnahmen der Zollstellen Beschwerden, Einwendungen u. dgl. erhoben und treten im Zuge der Erledigung derartiger Anbringen Zweifelsfragen auf, die nicht ausreichend geklärt werden können, ist durch Rückfrage bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

(6) Zuständig für Fragen des Güterverkehrs auf der Straße ist das

- Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung II/ST6 (Gütertransport)
Stubenring 1
1010 Wien.

Als Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

- Dr. Reinhard Rentmeister (Tel. 01/711 62 65 – 5505, Fax 01/711 62 65 – 5852)
- Fr. Martina Hubinger (Tel. 01/711 62 65 – 5859, Fax 01/711 62 65 – 5852)
- Fr. Annemarie Steinbacher (Tel. 01/711 62 65 – 5532, Fax 01/711 62 65 – 5852)
- Fr. Elisabeth Adrigan (Tel. 01/711 62 65 – 5858, Fax 01/711 62 65 – 5852)
- Hr. Edwin Grundei (Tel. 01/711 62 65 – 5457, Fax 01/711 62 65 – 5852)
- Fr. Birgit Allram (Tel. 01/711 62 65 – 5851, Fax 01/711 62 65 – 5852)

1. Verordnung (EWG) Nr. 881/92

1.1. Gemeinschaftslizenz nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92

1.1.1. Gemeinschaftslizenz

(1) Gemäß Artikel 3 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) unterliegt der Güterverkehr (Abschnitt 1.1.3.) mit den im Abschnitt 1.1.2. angeführten Fahrzeugen einer

Gemeinschaftslizenz. Diese Lizenz wird von der zuständigen Behörde des EU- bzw. EWR-Mitgliedstaats jedem gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmer erteilt, der

- a) in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen ist oder
- b) in einem dieser Staaten gemäß dessen Rechtsvorschriften über den Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers zur Durchführung des Güterkraftverkehrs berechtigt ist.

In Österreich wird diese Gemeinschaftslizenz vom örtlich zuständigen Amt der Landesregierung ausgestellt.

(2) Die Gemeinschaftslizenzen werden jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und können jeweils für diesen Zeitraum erneuert werden. Diese blau eingefärbten Dokumente stellen eine Art Kopie der Konzessionsurkunde dar und sind nicht auf eine bestimmte Anzahl von Fahrten begrenzt. Die Lizenzen werden auf den Namen des Transportunternehmers ausgestellt und sind nicht auf Dritte übertragbar.

(3) Ab dem 1. Jänner 1997 ersetzt die Gemeinschaftslizenz die bis dahin erforderlich gewesene güterbeförderungsrechtliche Genehmigung.

(4) Jeder Inhaber einer solchen Lizenz erhält von der ausstellenden Behörde das Original sowie so viele beglaubigte Abschriften, als ihm Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Gemäß § 9 Abs. 1 GütbefG haben die Lizenzinhaber dafür zu sorgen, dass eine beglaubigte Abschrift der Lizenz in jedem Fahrzeug mitgeführt wird. Gemäß § 9 Abs. 2 GütbefG haben die Lenker die beglaubigte Abschrift der Lizenz mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Lizenzabschriften zu ihrem Schutz in Kunststofffolie eingeschweißt worden sind.

(5) Sofern der Fahrer eines Fahrzeugs **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist, ist die Gemeinschaftslizenz nur in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung gültig. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen Behörde des EU- bzw. EWR-Mitgliedstaats jedem Verkehrsunternehmer ausgestellt, der

- a) Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist und der
- b) den betreffenden Fahrer nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt oder – falls ihm der Fahrer als Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wurde – ihn rechtmäßig einsetzt.

Durch die Fahrerbescheinigung wird somit bestätigt, dass der Fahrer in jenem Mitgliedstaat, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist, ein ordnungsgemäßes Dienstverhältnis hat.

In Österreich wird diese Bescheinigung vom jenem Amt der Landesregierung ausgestellt, das auch die Gemeinschaftslizenz erteilt hat.

(6) Als Fahrer gilt jene Person, die ein Fahrzeug führt oder im Fahrzeug befördert wird, um es bei Bedarf zu führen. Somit bedarf auch ein zweiter Lenker einer Fahrerbescheinigung, und zwar auch dann, wenn der Fahrer selbst keine solche Bescheinigung benötigt, weil es sich um einen Angehörigen eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates handelt. Als zweiter Lenker wird eine im Fahrzeug mitfahrende Person jedenfalls immer dann anzusehen sein, wenn sie ein Schaublatt im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr oder eine Bestätigung darüber mitführt, dass ein Schaublatt nicht erforderlich ist (Urlaub, Krankenstand, Dienstantritt, Verlust, Diebstahl, etc.).

(7) Die Fahrerbescheinigungen müssen dem Muster in Anhang III der [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) entsprechen. Sie sind auf rosafarbenem Papier im Format A4 auszustellen. Die Bescheinigungen werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren befristet und sind nur dann gültig, wenn das in der Gemeinschaftslizenz angeführte Verkehrsunternehmen mit dem in der Fahrerbescheinigung angeführten Verkehrsunternehmen übereinstimmt.

(8) Jeder Verkehrsunternehmer erhält von der ausstellenden Behörde das Original und eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung. Das Original ist dem darin genannten Fahrer vom Verkehrsunternehmer zur Verfügung zu stellen, wobei der Lizenzinhaber gemäß § 9 Abs. 1 GÜtbefG dafür zu sorgen hat, dass dieses Original vom Lenker mitgeführt wird. Der Lenker ist gemäß § 9 Abs. 2 GÜtbefG verpflichtet, die Bescheinigung mitzuführen und gemeinsam mit der Gemeinschaftslizenz den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Die beglaubigte Kopie der Fahrerbescheinigung ist in den Geschäftsräumen des Unternehmens aufzubewahren. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Bescheinigungen zu ihrem Schutz in Kunststofffolie eingeschweißt worden sind.

(9) Eine Fahrerbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn Fahrer, die **keine** Angehörigen eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaats sind, gleichzeitig auch als Unternehmer tätig sind und die Gemeinschaftslizenz auf deren Namen ausgestellt wurde (Identität von Unternehmer und Fahrer).

(10) Im Falle eines Verlustes oder eines Diebstahls einer Gemeinschaftslizenz oder einer Fahrerbescheinigung ist die Weiterfahrt für die Dauer von maximal vier Wochen zu gestatten, sofern eine entsprechende Verlust- oder Diebstahlanklage und eine (Telefax-)Kopie der betreffenden Unterlage mitgeführt wird.

1.1.2. Fahrzeuge

(1) Auf Grund einer Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – dürfen folgende Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden:

1. Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassen sind, oder
2. Fahrzeugkombinationen, bei denen zumindest das Kraftfahrzeug (Zugfahrzeug) in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassen ist,

sofern die Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind.

(2) Mit einer Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – dürfen nicht nur Fahrzeuge, die im Eigentum des Lizenzinhabers stehen, betrieben werden, sondern auch vom Lizenzinhaber angemietete Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die dem Lizenzinhaber auf Grund eines Ratenkauf- oder Leasingvertrages zur Verfügung stehen.

(3) Die Lizenz gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers zum Verkehr zugelassen ist oder wenn er in einem anderen Staat zum Verkehr zugelassen ist.

1.1.3. Zugelassene Verkehre

Die Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – berechtigt zu Fahrten im "grenzüberschreitenden Verkehr" (Abschnitt 1.1.3.1.) und zu "Kabotagefahrten" (Abschnitt 1.1.3.2.) im Gebiet der Europäischen Union und des EWR.

1.1.3.1. Grenzüberschreitende Verkehre

(1) Gemäß Artikel 2 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) gelten folgende Fahrten als "grenzüberschreitender Verkehr":

1. Fahrten eines Fahrzeuges,
 - bei denen sich der Ausgangspunkt in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat und der Bestimmungsort in einem anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat befindet, oder

- bei denen sich der Ausgangspunkt in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat und der Bestimmungsort in einem Drittland befindet (siehe auch Abschnitt 1.2.), oder
 - bei denen sich der Ausgangspunkt in einem Drittland und der Bestimmungsort in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat befindet,
- selbst wenn dabei ein oder mehrere EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer durchfahren werden,
2. Fahrten eines Fahrzeuges zwischen Drittländern mit Durchfahrt durch das Gebiet eines oder mehrerer EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten und
 3. Leerfahrten in Verbindung mit diesen Beförderungen.

(2) Abgesehen von den im Abschnitt 1.1.4. angeführten Ausnahmen unterliegen im Hinblick auf Abs. 1 alle grenzüberschreitende Verkehre mit EU-Fahrzeugen bzw. EWR-Fahrzeugen der Gemeinschaftslizenz. **Nicht** mit einer Gemeinschaftslizenz durchgeführt werden dürfen lediglich Drittlandverkehre (Abschnitt 1.2.).

1.1.3.2. Kabotagefahrten

(1) Als "Kabotagefahrten" gelten gemäß Artikel 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 3118/93](#) Fahrten, die in einem anderen Staat als jenem, in dem der Unternehmer seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, durchgeführt werden.

(2) Mit einer Gemeinschaftslizenz dürfen Kabotagefahrten durchgeführt werden, wenn und in dem Ausmaß, in dem EU-Gemeinschaftsrecht dies vorsieht (siehe Abschnitt 1.1.3. sowie Abs. 5 und Abs. 6), wobei Kabotagetätigkeiten höchstens an 30 Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt werden dürfen. Die für diese Zwecke eingesetzten Fahrzeuge haben mindestens einmal im Monat Österreich zu verlassen und haben als Nachweis Kontrollblätter gemäß der Kabotagekontrollverordnung (siehe Abs. 3) mitzuführen.

(3) Die Kontrollblätter werden vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für einen Gültigkeitszeitraum von 60 Tagen pro Kalenderjahr ausgestellt, wobei Kabotagetätigkeiten höchstens an 30 Tagen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes von 60 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt werden dürfen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem Fahrzeug, mit dem Kabotagetätigkeiten durchgeführt werden, ein Kontrollblatt mitgeführt wird. Der Unternehmer hat die Lenker ferner über die ordnungsgemäße Handhabung der Kontrollblätter zu unterweisen.

Auf dem Kontrollblatt sind einzutragen:

1. das Kennzeichen des Fahrzeuges mit dem die Kabotagetätigkeit durchgeführt wird;
2. das Datum an dem die jeweilige Kabotagetätigkeit begonnen wird;
3. der jeweilige Beladeort;
4. das Datum an dem die jeweilige Kabotagetätigkeit beendet wird;
5. der jeweilige Entladeort;
6. das Datum der Ausreise des Fahrzeuges aus Österreich.

Die entsprechend ausgefüllten Kontrollblätter sind vom Lenker mitzuführen und den Kontrollorganen im Falle einer Kontrolle vorzulegen. Bei Nichtmitführen des Kontrollblatts oder bei Nichteintragung/unkorrektener Eintragung einer Kabotagefahrt im Kontrollblatt ist nach Abschnitt 3 vorzugehen.

Hinweis: Das Überschreiten der 30 Tage-Höchstgrenze oder des 60-Tage-Zeitraums durch einen Beförderer wird wohl ausschließlich vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie „ex-post“, d. h. erst nach Rücklangen der Kontrollblätter, festgestellt werden können und in weiterer Folge zu einer Sachverhaltsdarstellung an die jeweils zuständige Strafverfolgungsbehörde führen. Als Strafbehörden werden hierbei jene Bezirksverwaltungsbehörden in Betracht kommen, in deren örtlichem Wirkungsbereich eine der vorgenannten „Zeitgrenzen“ erstmalig überschritten wurde, wobei nach Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie der Entladeort (=Tatvollendung) zuständigkeitswirksam werden wird.

(4) Das Kontrollblatt ist „unternehmensbezogen“ und daher nur in Verbindung mit einer für das Unternehmen ausgestellten Gemeinschaftslizenz gültig. Auch der Gültigkeitszeitraum des Kontrollblatts ist „unternehmensbezogen“. Ein Transportunternehmer kann nach Ablauf des 60 Tage-Zeitraums im laufenden Kalenderjahr keine weiteren Kabotagefahrten mehr durchführen (außer es wurde im 60 Tage-Zeitraum keine einzige Kabotagefahrt durchgeführt; in so einem Fall wird vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ein neues Kontrollblatt ausgestellt). Während des 60 Tage-Zeitraums kann für einen Unternehmer eine beliebige Anzahl an Kontrollblättern ausgestellt werden, wobei alle Kontrollblätter den gleichen Gültigkeitszeitraum aufweisen. Aber auch in so einem Fall dürfen Kabotagetätigkeiten – unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge – höchstens an 30 Tagen innerhalb dieses Gültigkeitszeitraums durchgeführt werden.

(5) Für die Kabotagetätigkeit von Güterkraftverkehrsunternehmer aus EU/EWR-Mitgliedsstaaten mit Fahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichtes der Anhänger, 6 Tonnen nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast,

einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt (der Güterverkehr mit solchen „Kleinfahrzeugen“ unterliegt im Hinblick auf die im Abschnitt 1.1.4. angeführten Ausnahmen **nicht** der Gemeinschaftslizenz) gilt folgendes:

- Für Güterkraftverkehrsunternehmer aus EU/EWR-Mitgliedsstaaten ist zunächst ausschlaggebend, dass eine der beiden Gewichtsgrenzen (6 Tonnen bzw. 3,5 Tonnen) unterschritten wird. Damit sind sie zwar vom Mitführen einer Gemeinschaftslizenz befreit, werden damit aber keineswegs in den Kreis der Kabotageberechtigten aufgenommen (vgl. Anhang II Z 3 der [Verordnung \(EWG\) Nr.881/92](#) des Rates i. V. m. Artikel 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 3118/93](#)). Die Gemeinschaft trifft hier vielmehr keine Regelung, sondern überlässt dies der Normierung durch die Mitgliedstaaten.
- Es bildet daher das Güterbeförderungsgesetz nicht nur für Güterkraftverkehrsunternehmer aus Nicht-EU/EWR-Ländern, sondern auch für jene aus der Gemeinschaft in Bezug auf Kabotagefahrten mit „Kleinfahrzeugen“ die Normengrundlage, und zwar mit den nachstehenden Bestimmungen:
 - Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 2 GütbefG ist jedes Kraftfahrzeug, mit dem eine gewerbsmäßige Beförderung getätigt wird – ungeachtet seines „Gewichts“ im Rahmen jedweder Kategorie (zulässiges Gesamtgewicht, Nutzlast) – der Kabotageregelung des § 7 Abs. 2 GütbefG unterworfen (bei Fahrzeugen mit weniger als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht durch einen ausdrücklichen Verweis im § Abs. 1 Abs. 2 GütbefG);
 - § 7 Abs. 2 GütbefG normiert in seinem einleitenden Satz ein grundsätzliches Kabotageverbot, doch räumt § 7 Abs. 2 Z 1 GütbefG eine Ausnahme ein, wenn mit einem anderen Staat, in dem der betreffende Unternehmer seinen Sitz hat, eine „diesbezügliche Vereinbarung“ (über eine wechselseitige Befreiung vom Kabotageverbot) getroffen wurde;
 - da Österreich bisher mit keinem anderen Staat – weder mit einem EU/EWR-Mitgliedstaat, noch mit sonstigen Staaten – eine Vereinbarung im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 1 GütbefG getroffen hat, **ist jede Kabotagetätigkeit mit „Kleinfahrzeugen“ der oben beschriebenen Kategorie untersagt** und würden derartige Fahrten unter die Strafsanktion des § 23 Abs. 1 Z 7 GütbefG fallen.

Hinweis: Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für alle anderen von der Gemeinschaftslizenz befreiten Fahrten (Abschnitt 1.1.4.).

(6) Im Hinblick auf Übergangsregelungen in Zusammenhang mit der Osterweiterung der EU besteht für Fahrzeuge – ungeachtet des „Gewichts“ im Rahmen jedweder Kategorie (zulässiges Gesamtgewicht, Nutzlast) – aus

- Bulgarien,
- Estland,
- Lettland,
- Litauen,
- Polen,
- Rumänien,
- der Slowakei,
- der Tschechischen Republik und
- Ungarn

jedoch weiterhin ein **Kabotageverbot** in Österreich.

1.1.4. Befreite Fahrten

Gemäß Anhang II der [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) sind die nachstehenden Beförderungen von der Gemeinschaftslizenz und einer allenfalls erforderlichen Fahrerbescheinigung befreit:

1. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.
2. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen.
3. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 Tonnen nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt.
4. Beförderungen im Werkverkehr (Abschnitt 2.4.).
5. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

1.1.5. Lizenzen für schweizerische Verkehrsunternehmer

(1) Gemäß Artikel 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und

Straße unterliegen der grenzüberschreitende gewerbliche Straßengüterverkehr und Leerfahrten mit

1. Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, die in der Schweiz zum Verkehr zugelassen sind, oder
2. Fahrzeugkombinationen, bei denen zumindest das Kraftfahrzeug (Zugfahrzeug) in der Schweiz zum Verkehr zugelassen ist,

einer (der Gemeinschaftslizenz ähnlichen) schweizerischen Lizenz.

(2) Für die Verwendung der schweizerischen Lizenzen gelten die Regelungen der [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#). Somit sind der Abschnitt 1.1.1., der Abschnitt 1.1.2., der Abschnitt 1.1.3 und der Abschnitt 1.1.4. auch bei schweizerischen Lizenzen anzuwenden.

(3) Für Fahrerbescheinigungen und Kabotagefahrten bestehen allerdings folgende Sonderregelungen:

- a) sofern der Fahrer eines in der Schweiz zugelassenen Fahrzeuges **ein** Angehöriger der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist, ist das Mitführen einer Fahrerbescheinigung nicht erforderlich. Ist der Fahrer jedoch ein **Drittstaatenangehöriger**, so ist zusätzlich zur schweizerischen Lizenz eine Fahrerbescheinigung mitzuführen.
- b) für die Schweiz ist die "große Kabotage" (Beförderung von Gütern im gewerblichen Verkehr von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug, unabhängig davon, ob das Fahrzeug auf derselben Fahrt und auf der gewöhnlichen Route durch die Schweiz fährt oder nicht) zugelassen, sofern eine schweizerische Lizenz mitgeführt wird.
- c) innerösterreichische Kabotageverkehre dürfen mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug nicht durchgeführt werden, und zwar auch dann nicht, wenn eine schweizerische Lizenz mitgeführt wird.

1.2. Drittlandverkehr

(1) Güterkraftverkehrsunternehmer mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten oder in EWR-Mitgliedstaaten dürfen Beförderungen von Gütern aus einem anderen Land als dem Heimatland in ein Drittland oder umgekehrt (Drittlandverkehre) **nicht** mit einer (blauen) Gemeinschaftslizenz gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) durchführen. Für solche Transporte ist nach wie vor entweder eine CEMT-Genehmigung oder eine von der zuständigen Behörde des Heimatstaats ausgestellte Genehmigung, die ausdrücklich zu

Drittlandsverkehren berechtigt, erforderlich, es sei denn, im Zuge des Transportes wird der Heimatstaat durchfahren. Im letzten Fall darf der Transport mit einer (blauen) Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer (rosafarbenen) Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – durchgeführt werden.

Im Hinblick auf Artikel 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße dürfen Güterkraftverkehrsunternehmer mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten jedoch Drittlandsverkehre in die Schweiz mit einer (blauen) Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer (rosafarbenen) Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – durchführen.

(2) Die Durchführung von Drittlandsverkehren mit Fahrzeugen, die in Liechtenstein zum Verkehr zugelassen sind, ist nur dann genehmigungspflichtig, wenn es sich um einen Verkehr Österreich – Nicht-EWR-Staaten außer Schweiz handelt, wobei in diesem Fall das Durchfahren des Heimatstaats nicht erforderlich ist.

Der Drittlandsverkehr Österreich – Schweiz (bzw. EU – Schweiz) mit Fahrzeugen, die in Liechtenstein zum Verkehr zugelassen sind, bedarf im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße jedoch keiner Genehmigung, wobei in diesem Fall auch das Durchfahren des Heimatstaats nicht erforderlich ist.

(3) Werden von einem ausländischen Transporteur mit Sitz in den in Abs. 1 angeführten Staaten in Österreich Waren mit Bestimmungsort in einem Drittland aufgenommen, muss die erforderliche Genehmigung bereits bei der Ladegutaufnahme vorliegen. Im Zuge der Abfertigung durch die Ausfuhrzollstelle ist das Vorliegen dieser Genehmigung zu kontrollieren (siehe Abschnitt 0.2.). Bei Nichtvorliegen ist nach Abschnitt 3 vorzugehen.

1.3. Beispiele

Zur Erläuterung der durch die [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) und die [Verordnung \(EG\) Nr. 3118/93](#) geschaffenen Situation wird auf folgendes Beispiel verwiesen:

Fahrt eines niederländischen LKW:

Fahrstrecke – erforderliche Genehmigung

- NL ---> D
grenzüberschreitende Fahrt: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer

Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – ist mitzuführen;

- D ---> D
Kabotagefahrt: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – ist mitzuführen;
- D ---> A
grenzüberschreitende Fahrt: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – ist mitzuführen (**diese innergemeinschaftliche** Fahrt gilt **nicht** als Drittlandverkehr und darf daher mit einer Gemeinschaftslizenz durchgeführt werden);
- A ---> A
Kabotagefahrt: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und Kontrollblatt für die Kabotage sind mitzuführen;
- A ---> RU
Drittlandverkehr: Genehmigung für den Drittlandverkehr (z. B. CEMT-Genehmigung) ist mitzuführen;
- D ---> NL
grenzüberschreitende Fahrt: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – ist mitzuführen;
- NL ---> RU
grenzüberschreitende Fahrt: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – mitzuführen;
- RU ---> NL
grenzüberschreitende Fahrt: Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – mitzuführen.

2. Güterbeförderungsgenehmigungen

2.1. Genehmigungsarten

2.1.1. Kontingentgenehmigungen

(1) Derzeit gibt es vor allem folgende Arten von Kontingentgenehmigungen:

1. **Standardgenehmigungen:** dies ist die gebräuchlichste Genehmigungsart. Mit diesen Genehmigungen können wahlweise Loco- oder Transitfahrten und bei Ländern, die für den Drittlandverkehr keine speziellen Genehmigungen benötigen (siehe Abschnitt 2.2.), auch Drittlandfahrten durchgeführt werden;
2. **Locogenehmigungen** oder **Wechselverkehrsgenehmigungen:** diese Genehmigungen berechtigen ausschließlich zur Durchführung von Locofahrten, auch als bilaterale Fahrten bezeichnet (Fahrten zwischen zwei Ländern, wobei die Fahrt in einem Land beginnt und im anderen Land endet, allenfalls auch mit Durchfahren von einem oder mehreren Transitländern) und bei Ländern, die für den Drittlandverkehr keine speziellen Genehmigungen benötigen (siehe Abschnitt 2.2.), auch zu Drittlandfahrten. Üblicherweise berechtigen solche Genehmigungen für eine Hinfahrt und eine Rückfahrt. Es gibt aber auch sog. Halbkarten, die nur für eine Fahrt in eine Richtung einsetzbar sind;
3. **Transitgenehmigungen:** diese Genehmigungen berechtigen ausschließlich zur Durchführung von Transitfahrten. Ein Be- oder Entladen in Österreich ist unzulässig. Solche Genehmigungen berechtigen üblicherweise zur Durchführung von zwei Transitfahrten (Hinfahrt und Rückfahrt);
4. **Drittlandgenehmigungen:** diese Genehmigungen berechtigen zur Durchführung von Drittlandfahrten und werden nur an jene Länder ausgegeben, die für den Drittlandverkehr spezielle Genehmigungen benötigen (siehe Abschnitt 2.2.);
5. **Vor- und Nachlaufgenehmigungen:** diese Genehmigungen berechtigen zum (genehmigungspflichtigen) begleiteten oder nicht begleiteten Vor- oder Nachlauf im kombinierten Verkehr;
6. **Umsattelgenehmigungen:** diese Genehmigungen berechtigen zur Durchführung des Transports von der Staatsgrenze bis zur Grenzzollstelle und zum Umsatteln von Sattelaufiegern in diesem Bereich;

7. **Green-lorry-Genehmigungen:** diese Genehmigungsart ist eine spezielle Genehmigungsform (im Regelfall Loco-, Transit- oder Drittlandgenehmigungen), die an die Verwendung lärm- und schadstoffarme LKW gebunden ist. Die betreffenden Genehmigungen sind mit dem Aufdruck "**Gilt nur für Lastkraftwagen, die der CEMT-Resolution Nr. 91/2 entsprechen (Vorlage eines "green lorry"-Zertifikates)**" versehen. Bei Verwendung einer Genehmigung mit dieser Einschränkung (Aufdruck) muss mitgeführt werden:

- ein CEMT-Kontrolldokument für "lärm- und schadstoffarme Kraftfahrzeuge (green lorry)" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 4) **oder**
- ein CEMT-Kontrolldokument für "supergrüne und sichere Kraftfahrzeuge", wobei das Mitführen der Anlage I des Formulars bzw. des Nachweises A ausreicht (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5), **oder**
- ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge", wobei das Mitführen des Nachweises A ausreicht (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6), **oder**
- ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge", wobei das Mitführen des Nachweises A ausreicht (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);

8. **Genehmigungen für supergrüne und sichere Kraftfahrzeuge:** diese Genehmigungsart ist eine spezielle Genehmigungsform (im Regelfall Loco-, Transit- oder Drittlandgenehmigungen), die an die Verwendung supergrüner und sicherer Kraftfahrzeuge gebunden ist. Die betreffenden Genehmigungen sind mit dem Aufdruck "Nur für Super Green Lorries" versehen. Bei Verwendung einer Genehmigung mit dieser Einschränkung (Aufdruck) muss mitgeführt werden:

- ein CEMT-Kontrolldokument für "supergrüne und sichere Kraftfahrzeuge", wobei das Mitführen der Anlage I des Formulars bzw. des Nachweises A ausreicht (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5), **oder**
- ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge", wobei das Mitführen des Nachweises A ausreicht (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6), **oder**
- ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge", wobei das Mitführen des Nachweises A ausreicht (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);

9. **Genehmigungen für EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge:** diese Genehmigungsart ist eine spezielle Genehmigungsform (im Regelfall Loco-, Transit- oder Drittlandgenehmigungen), die an die Verwendung EURO 3 sicherer Kraftfahrzeuge

gebunden ist. Die betreffenden Genehmigungen sind mit dem Aufdruck "Nur für EURO 3 sicherer Kraftfahrzeuge" versehen. Bei Verwendung einer Genehmigung mit dieser Einschränkung (Aufdruck) muss mitgeführt werden:

- ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge", wobei das Mitführen des Nachweises A ausreicht (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6), **oder**
- ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge", wobei das Mitführen des Nachweises A ausreicht (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);

10. Belohnungsgenehmigungen: diese Genehmigungsart ist eine spezielle Genehmigungsform (im Regelfall Loco-, Transit- oder Drittlandgenehmigungen), die als Belohnung für durchgeführte Fahrten auf der rollenden Landstraße zugeteilt werden.

Die vorstehenden Genehmigungsarten können zusätzlich mit verschiedenen Auflagen oder Einschränkungen versehen sein. Die Genehmigungen werden entweder als Einzelgenehmigungen (siehe Abs. 2 und 3) oder als Dauergenehmigungen (siehe Abs. 4) erteilt.

(2) Einzelgenehmigungen gelten, sofern in den Genehmigungen nicht mehrere Fahrten gestattet sind, grundsätzlich für eine Hin- **und** Rückfahrt. Bei der **Russischen Föderation** und bei der **Ukraine** gelten die Genehmigungen jedoch nur für **eine** beladene Fahrt in **eine** Richtung; demnach sind für eine beladene Hinfahrt und eine beladene Rückfahrt **zwei** Genehmigungen erforderlich. Die Einzelgenehmigungen sind hinsichtlich jeder durchgeführten Fahrt zu entwerten (siehe Abs. 9).

(3) Manche Genehmigungen enthalten abtrennbare Allongen, die wie folgt zu behandeln sind:

- a) im **Transitverkehr** ist bei der ersten Transitfahrt das Feld "Transit – Einfahrt I/Ausfahrt I" zu entwerten und eine der beiden Allongen abzutrennen, die ebenfalls zu entwerten ist; bei der zweiten Transitfahrt ist das Feld "Transit – Einfahrt II/Ausfahrt II" zu entwerten und die andere Allonge abzutrennen, die ebenfalls zu entwerten ist;
- b) im **Locoverkehr** oder im **Drittlandverkehr** ist bei der ersten Fahrt das Feld "LOCO oder DRITTLAND – Einfahrt" zu entwerten und eine der beiden Allongen abzutrennen, die ebenfalls zu entwerten ist; bei der zweiten Fahrt ist das Feld "LOCO oder DRITTLAND – Ausfahrt" zu entwerten und die andere Allonge abzutrennen, die ebenfalls zu entwerten ist;

Genehmigungen ohne Allongen sind verbraucht und somit ungültig. Hinsichtlich der Entwertung der Genehmigungen siehe Abs. 9.

(4) Dauergenehmigungen gelten für eine unbeschränkte Anzahl von Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Auf diesen Genehmigungen hat keine Entwertung zu erfolgen.

(5) Die Gültigkeitsdauer der Genehmigungen muss bei der Einreise so bemessen sein, dass die Zeit für die gesamte Fahrtstrecke im Bundesgebiet einschließlich der damit verbundenen Manipulationen (Be- bzw. Entladung des Fahrzeugs) in die Gültigkeitsdauer fällt. Eine Genehmigung für die Folgezeit kommt nur in Fällen unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Unfall) in Betracht.

(6) Im Ausland erfolgte Umschreibungen von Genehmigungen für ein anderes Fahrzeug sind nur anzuerkennen, wenn sie von einer dort zur Ausgabe der Genehmigungen berechtigten Stelle erfolgt sind. Bestehen Zweifel, ob die Umschreibung einer Genehmigung durch eine berechtigte Stelle erfolgt ist, ist eine Kopie der Genehmigung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 0.2. Abs. 6) zur Prüfung zu übermitteln. Die Weiterfahrt des Fahrzeugs ist jedoch zu gestatten.

(7) Als Anlage 1 ist eine Übersicht über die Genehmigungspflicht im grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße angeschlossen, die auch die jeweils zu beachtenden Ausnahmen enthält.

(8) Wenn mit einem Fahrzeug, für das sowohl inländische als auch ausländische Zulassungen (Kennzeichen) vorhanden sind, im grenzüberschreitenden Güterverkehr gewerbsmäßige Beförderungen durchgeführt werden, richtet sich die güterbeförderungsrechtliche Genehmigungspflicht danach, mit welchem Kennzeichen der Grenzübertritt erfolgt. Erfolgt der Grenzübertritt mit ausländischem Kennzeichen, so bedarf der Gütertransport einer güterbeförderungsrechtlichen Genehmigung.

(9) Gemäß § 9 Abs. 1 GütbefG haben die Unternehmer dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Kontingentgenehmigungen bei jeder grenzüberschreitenden Fahrt vollständig ausgefüllt (einschließlich der Angabe von Ort und Datum der Einreise) und erforderlichenfalls entwertet mitgeführt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 GütbefG haben die Lenker die Kontingentgenehmigungen bei jeder grenzüberschreitenden Fahrt vollständig ausgefüllt und erforderlichenfalls entwertet mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(10) Die Entwertung der Einzelgenehmigungen (bei Dauergenehmigungen erfolgt keine Entwertung) erfolgt durch Ansetzen des Datums der Ein- bzw. Ausreise im

Genehmigungsformular, wobei dies grundsätzlich vor der Einreise in das österreichische Staatsgebiet zu erfolgen hat. Werden nur österreichische Binnengrenzen überschritten, hat diese Entwertung auf folgende Arten zu erfolgen:

1. Ansetzen eines Kontrollvermerkes in den Genehmigungen durch Kontrollorgane einer zuständigen Behörde oder Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, **oder**
2. Entwertung durch ein (ehemaliges) Ökokarten-Entwertungsgerät¹⁾ – die Geräte stempeln Datum, Uhrzeit und Stationsnummer, **oder**
3. Entwertung durch einen Mitarbeiter vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beauftragten Unternehmens. Derzeit ist nur die Firma Schenker & Co. AG beauftragt, an folgenden Grenzübergängen derartige Entwertungen vorzunehmen:
Brenner, Kiefersfelden, Suben, Walserberg, Thörl-Maglern, Hörbranz und Braunau.

(11) Während der gesamten Güterbeförderung sind im Fahrzeug ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis (z. B. Frachtbrief oder Ladeauftrag bei Werkverkehr) mitzuführen, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort sowie der Auftraggeber angeführt ist. Der Lenker hat diese Dokumente den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2. Genehmigungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 3

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG erteilten Bewilligungen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen werden als Einzelgenehmigungen ausgestellt.
Hinsichtlich dieser Genehmigungen gilt Abschnitt 2.1.1. Abs. 2, 5, 6, 9 und 10 entsprechend.

2.1.3. CEMT-Genehmigungen

(1) CEMT-Genehmigungen wurden erstmals am 1. Jänner 1974 eingeführt. Mit diesen Genehmigungen kann ein Frächter liberalisiert und unter einheitlichen Bedingungen im Transit bzw. zwischen den Mitgliedstaaten der CEMT Güterbeförderungen durchführen. CEMT-Genehmigungen berechtigen allerdings **nicht**

¹⁾ Mit (ehemaligen) Ökokarten-Abstempelmaschinen sind folgende Grenzübergänge ausgerüstet: Achenkirch, Arnoldstein, Braunau, Brennerpaß, Ehrwald, Hangendenstein, Hörbranz, Kiefersfelden, Musau, Nauders, Neuhaus, Pinswang, Reit im Winkel, Saalbrücke, Scharnitz, Schleching, Sillian, Springen, Suben, Steinpaß, Walserberg und Wegscheid.

- zur Durchführung von Transporten zwischen CEMT-Mitgliedstaaten und Staaten, die nicht Mitglied der CEMT sind, sowie
- zur Durchführung von Kabotagefahrten.

Als **zusätzliche Auflage** wurde für CEMT-Genehmigungen **ab dem Jahr 2006** festgelegt, dass der Inhaber dieser Lizenz mit einem Standort in einem CEMT Mitgliedsstaat berechtigt ist, maximal drei Straßengütertransporte hintereinander innerhalb der CEMT Region außerhalb des Staates der Zulassung des Fahrzeuges auszuführen. Daraus ergibt sich folgende Fahrtenformel:

1. *erste Fahrt*: leere oder beladene Fahrt vom Zulassungsstaat in das CEMT Gebiet;
2. *zweite, dritte und vierte Fahrt*: drei beladene Güterbeförderungen innerhalb des CEMT Gebietes (Leerfahrten und Fahrten außerhalb des CEMT Gebietes sind von dieser Regelung **nicht** betroffen);
3. *fünfte Fahrt*: leere oder beladene Rückfahrt aus dem CEMT Gebiet in den Zulassungsstaat.

Zur Erläuterung wird auf folgendes Beispiel verwiesen:

Fahrten eines in der Ukraine (UA) zugelassenen LKWs mit einer CEMT-Genehmigung:

Fahrstrecke	Beurteilung der Fahrt	Anmerkungen
UA —> HU	erste Fahrt aus dem Zulassungsstaat in das CEMT Gebiet	
HU —> AT	erste Fahrt im CEMT Gebiet	
AT —> UA	Rückfahrt in den Zulassungsstaat	nach Rückkehr in den Zulassungsstaat beginnen die Fahrten neu zu laufen
UA —> PL	erste Fahrt aus dem Zulassungsstaat in das CEMT Gebiet	
PL —> RU (mit Transit UA)	Rückfahrt in den Zulassungsstaat	nach Rückkehr in den Zulassungsstaat (auch wenn der Zulassungsstaat transitiert wird) beginnen die Fahrten neu zu laufen
UA —> DE	erste Fahrt aus dem Zulassungsstaat in das CEMT Gebiet	
DE —> IT (Leerfahrt)	Leerfahrten im CEMT Gebiet werden nicht gezählt	
IT —> AT	erste Fahrt im CEMT Gebiet	

Fahrstrecke	Beurteilung der Fahrt	Anmerkungen
AT —> IT	zweite Fahrt im CEMT Gebiet	
IT —> AT (Leerfahrt)	Leerfahrten im CEMT Gebiet werden nicht gezählt	
AT —> HU	dritte Fahrt im CEMT Gebiet	nächste CEMT Fahrt muss in den Zulassungsstaat führen
HU —> IR	Fahrten außerhalb des CEMT Gebietes werden nicht gezählt	nächste CEMT Fahrt muss in den Zulassungsstaat führen
IR —> HU	Fahrten außerhalb des CEMT Gebietes werden nicht gezählt	nächste CEMT Fahrt muss in den Zulassungsstaat führen
HU —> AT	vierte Fahrt im CEMT Gebiet	Fahrt ist UNZULÄSSIG – Fahrt muss in den Zulassungsstaat führen
HU —> UA	Rückfahrt in den Zulassungsstaat	nach Rückkehr in den Zulassungsstaat beginnen die Fahrten neu zu laufen

Sofern gemäß Abschnitt 1.1. das Mitführen einer Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer **kein** Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – erforderlich ist, gilt dies auch dann, wenn für die Fahrt eine CEMT-Genehmigung verwendet wird.

(1a) Pro CEMT-Genehmigung wird seit dem Jahr 2002 ein **Fahrtenberichtsheft** ausgegeben, in dem chronologisch und lückenlos alle Fahrten eines Jahres, und zwar sowohl Leerfahrten als auch beladene Fahrten, einzutragen sind, und zwar auch dann, wenn eine Teilstrecke ohne Verwendung der CEMT-Genehmigung durchgeführt wird (z. B. Rumänischer Transporter fährt von Rumänien im Transit durch Ungarn und anschließend mit einer Rollende Landstraße durch Österreich, hier ist für den Nachlauf zwar keine Genehmigung notwendig, die Teilstrecke muss aber trotzdem im Fahrtenberichtsheft eingetragen werden). In den Fahrtenberichtsheften müssen alle grünen Originalblätter eines Jahres (nicht jedoch die weißen Durchschläge) mitgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch jene Fahrtenberichtshefte anzuerkennen sind, wo statt der grünen Originalblätter die weißen Durchschläge im Berichtsheft verbleiben.

Beladene Fahrten sind in den Fahrtenberichtsheften wie folgt zu dokumentieren:

in Spalte 1:

- a) Abfahrtsdatum
- b) Ankunftsdatum (einzutragen bei Erreichen des Ankunftsortes)

in Spalte 2:

a) Beladeort

b) Entladeort

zusätzlich können die auf der Strecke liegende Grenzübertrittsstellen angeführt werden

in Spalte 3:

a) Land der Beladung

b) Land der Entladung

in Spalte 4:

Kfz-Kennzeichen / Zulassungsstaat

in Spalte 5:

Bruttogewicht der Ladung (Tonnen mit einer Dezimalstelle)

in Spalte 6:

a) Kilometerstand bei der Abfahrt

b) Kilometerstand bei der Ankunft (einzutragen bei Erreichen des Ankunftsorates)

in Spalte 7:

allfällige Anmerkungen

in Spalte 8:

Tonnenkilometer (diese Spalte gibt es nur in österreichischen Fahrtenberichtsheften)

Leerfahrten sind in den Fahrtenberichtsheften wie folgt zu dokumentieren:

in Spalte 1:

a) Abfahrtsdatum

b) Ankunftsdatum (einzutragen bei Erreichen des Ankunftsorates)

in Spalte 2:

a) Abfahrtsort

b) Ankunftsplatz

zusätzlich können die auf der Strecke liegende Grenzübertrittsstellen angeführt werden

in Spalte 3:

a) Land der Abfahrt

b) Land der Ankunft

in Spalte 4:

Kfz-Kennzeichen / Zulassungsstaat

in Spalte 5:

0 für Bruttogewicht der Ladung)

in Spalte 6:

- a) Kilometerstand bei der Abfahrt
- b) Kilometerstand bei der Ankunft (einzutragen bei Erreichen des Ankunftsortes)

in Spalte 7:

kann vermerkt werden „LEERFAHRT“ (muss aber nicht)

(2) CEMT-Genehmigungen werden als Genehmigung auf Zeit ausgegeben und können für beliebig viele Fahrten im Sinne von Abs. 1 verwendet werden. Die Genehmigungen können auch für gemietete Fahrzeuge verwendet werden, wenn folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) das gemietete Fahrzeug muss ausschließlich in der Disposition des Mieters stehen (Nachweis: Frachtbrief);
- b) die CEMT-Genehmigung muss auf den Mieter ausgestellt sein;
- c) der Mietvertrag muss mitgeführt werden;
- d) der LKW-Lenker muss zum Betrieb des mietenden Transporteurs gehören (Nachweis durch Arbeitsbestätigung).

Bei gemischtnationalen Fahrzeugkombinationen stellt die Genehmigung dabei auf das ziehende Fahrzeug ab.

(3) CEMT-Genehmigungen sind für Österreich nicht gültig, wenn sie auf der ersten Seite mit einem Rundstempel (im Durchmesser von 2 cm) mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und dem Buchstaben A, welcher durchkreuzt ist, versehen sind.



Es gibt folgende Arten von CEMT-Genehmigungen, die in Österreich gültig sind:

1. CEMT EURO 1-Genehmigung ("green lorry") – siehe Abs. 4,

2. CEMT EURO 2-Genehmigung ("Supergrünes und sicheres KFZ") – siehe Abs. 5,
3. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") – siehe Abs. 6,
4. CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") – siehe Abs. 7 sowie
5. CEMT Umzugsgenehmigungen – siehe Abs. 8.

Gemäß § 9 Abs. 1 GütbefG haben die Unternehmer dafür zu sorgen, dass die erforderlichen CEMT-Genehmigungen, Fahrtenberichtshefte und Kontrolldokumente (siehe Abs. 4 bis 8) bei jeder grenzüberschreitenden Fahrt vollständig ausgefüllt mitgeführt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 GütbefG haben die Lenker diese Unterlagen bei jeder grenzüberschreitenden Fahrt vollständig ausgefüllt mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Eine CEMT EURO 1-Genehmigung ("green lorry") wird als Jahrestenehmigung (grünes Formular) mit einer Gültigkeit von einem Kalenderjahr herausgegeben. Diese Genehmigung ist mit dem folgenden Stempelabdruck in grüner Farbe gekennzeichnet:



Die Genehmigung muss vollständig ausgefüllt sein und bei jedem Transport mitgeführt werden. Überdies sind folgende Unterlagen mitzuführen:

1. ein zur betreffenden Genehmigung gehörendes, behördlich ausgegebenes **Fahrtenberichtsheft** (siehe Abs. 1a) **und**
2. ein **CEMT-Kontrolldokument für "lärm- und schadstoffarme Kraftfahrzeuge (green lorry)"**, worin die Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT-Resolution Nr. 91/2 [CEMT/CM (91)26 final] bestätigt wird. Dafür gelten folgende Formvorschriften:
 - der Vordrucksatz ist in englischer, in französischer und in deutscher Sprache **sowie** in der Sprache des Zulassungsstaats mitzuführen;
 - es muss aber immer nur eine Sprachversion ausgefüllt sein; die drei anderen Sprachversionen dienen als Übersetzungshilfe bei der Durchführung von Kontrollen.

An Stelle des CEMT-Kontrolldokuments für "lärm- und schadstoffarme Kraftfahrzeuge (green lorry)" kann auch ein CEMT-Kontrolldokument

- für "supergrüne und sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abs. 5) oder
- für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abs. 6) oder

- für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abs. 7)
mitgeführt werden.

Ohne Fahrtenberichtsheft und CEMT-Kontrolldokument ist eine CEMT EURO 1-Genehmigung ("green lorry") ungültig. Es wird darauf hingewiesen, dass "lärm- und schadstoffarme Kraftfahrzeuge (green lorry)" nach dem Vorbild des "Lärmarmkennzeichens" in Österreich mit dem Buchstaben "U" oder "E" (Umwelt/Environment) gekennzeichnet sein **können**.

(5) Eine CEMT EURO 2-Genehmigung ("Supergrünes und sicheres KFZ") wird als Jahresgenehmigung (grünes Formular) mit einer Gültigkeit von einem Kalenderjahr herausgegeben. Diese Genehmigung ist mit dem folgenden Stempelabdruck in grüner Farbe gekennzeichnet:



Die Genehmigung muss vollständig ausgefüllt sein und bei jedem Transport mitgeführt werden. Überdies sind folgende Unterlagen mitzuführen:

1. ein zur betreffenden Genehmigung gehörendes, behördlich ausgegebenes **Fahrtenberichtsheft** (siehe Abs. 1a) **und**
2. ein **CEMT-Kontrolldokument für "supergrüne und sichere Kraftfahrzeuge"**, worin die Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2001)9/Final bestätigt wird; dieses Kontrolldokument besteht aus folgenden Formularen:
 - a) einem "Nachweis der Übereinstimmung eines Kraftfahrzeuges mit den technischen Voraussetzungen für ein supergrünes und sicheres" Kraftfahrzeug" (**Nachweis A**) **und**
 - b) einem "Nachweis der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen für ein "supergrünes und sicheres Kraftfahrzeug" (**Nachweis B**), wobei der Nachweis A und der Nachweis B auch auf einem Blatt (Vorder- und Rückseite) gedruckt werden können, **und**
 - c) falls das Fahrzeug einen Anhänger oder einen Sattelaufleger zieht auch aus einem "Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Kraftfahrzeug (supergrün, EURO 3, ...)", worin die

Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT-Resolution
CEMT/CM(2001)9/Final bestätigt wird, **und**

- d) einem "Nachweis der technischen Überwachung" im Sinne der CEMT-Resolution CEMT/CM(2001)9/Final, wobei ein solcher Nachweis sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger oder den Sattelaufleger erforderlich ist. Dieser Nachweis bleibt für jeweils **12 Monate** ab Ausstellungsdatum gültig und muss danach erneuert werden. Ferner muss der einzutragende Wert in der Rubrik "Umweltbelastungen – Wert des Absorptionskoeffizienten" kleiner oder gleich 3,5 sein.

Für das Kontrolldokument gelten folgende Formvorschriften:

- der Nachweis A und der Nachweis B müssen zueinander eindeutig zuordenbar sein (z. B. selbe Nummer, Fahrzeugdaten müssen aufscheinen, Druck auf einem Blatt, ...);
- der Vordrucksatz ist in englischer, in französischer und in deutscher Sprache **sowie** in der Sprache des Zulassungsstaats mitzuführen;
- es muss aber immer nur eine Sprachversion ausgefüllt sein; die drei anderen Sprachversionen dienen als Übersetzungshilfe bei der Durchführung von Kontrollen.

An Stelle des CEMT-Kontrolldokuments für "supergrüne und sichere Kraftfahrzeuge" kann auch ein CEMT-Kontrolldokument

- für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abs. 6) oder
 - für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abs. 7)
- mitgeführt werden.

Ohne Fahrtenberichtsheft und CEMT-Kontrolldokument ist eine CEMT EURO 2-Genehmigung ("Supergrünes und sicheres KFZ") ungültig. Es wird darauf hingewiesen, dass "supergrüne und sichere Kraftfahrzeuge" nach dem Vorbild des "Lärmarmkennzeichens" in Österreich mit dem Buchstaben "S" (sicher/safe/sur) gekennzeichnet sein **können**.

(6) Eine CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") wird als Jahresgenehmigung (grünes Formular) mit einer Gültigkeit von einem Kalenderjahr herausgegeben. Diese Genehmigung ist mit dem folgenden Stempelabdruck in grüner Farbe gekennzeichnet:



Die Genehmigung muss vollständig ausgefüllt sein und bei jedem Transport mitgeführt werden. Überdies sind folgende Unterlagen mitzuführen:

1. ein zur betreffenden Genehmigung gehörendes, behördlich ausgegebenes **Fahrtenberichtsheft** (siehe Abs. 1a) **und**
2. ein **CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge"**, worin die Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/Final bestätigt wird; dieses Kontrolldokument besteht aus folgenden Formularen:
 - a) einem "Nachweis der Übereinstimmung eines Kraftfahrzeuges mit den technischen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für ein "EURO 3 sicheres Kraftfahrzeug" (**Nachweis A**) **und**
 - b) einem "Nachweis der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen für ein EURO 3 sicheres Kraftfahrzeug" (**Nachweis B**), wobei der Nachweis A und der Nachweis B auch auf einem Blatt (Vorder- und Rückseite) gedruckt werden können, **und**
 - c) falls das Fahrzeug einen Anhänger oder einen Sattelaufleger zieht auch aus einem "Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Kraftfahrzeug (supergrün, EURO 3, ...)", worin die Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/Final bestätigt wird, **und**
 - d) einem "Nachweis der technischen Überwachung" im Sinne der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/Final, wobei ein solcher Nachweis sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger oder den Sattelaufleger erforderlich ist. Dieser Nachweis bleibt für jeweils **12 Monate** ab Ausstellungsdatum gültig und muss danach erneuert werden. Ferner muss der einzutragende Wert in der Rubrik "Umweltbelastungen – Wert des Absorptionskoeffizienten" kleiner oder gleich 3,5 sein.

Für das Kontrolldokument gelten folgende Formvorschriften:

- der Nachweis A und der Nachweis B müssen zueinander eindeutig zuordenbar sein (z. B. selbe Nummer, Fahrzeugdaten müssen aufscheinen, Druck auf einem Blatt, ...);
- der Vordrucksatz ist in englischer, in französischer und in deutscher Sprache **sowie** in der Sprache des Zulassungsstaats mitzuführen;

- es muss aber immer nur eine Sprachversion ausgefüllt sein; die drei anderen Sprachversionen dienen als Übersetzungshilfe bei der Durchführung von Kontrollen.

An Stelle des CEMT-Kontrolldokuments für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" kann auch ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abs. 7) mitgeführt werden.

Ohne Fahrtenberichtsheft und CEMT-Kontrolldokument ist eine CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") ungültig.

(7) Eine CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") wird als Jahresgenehmigung (grünes Formular) mit einer Gültigkeit von einem Kalenderjahr herausgegeben. Diese Genehmigung ist mit dem folgenden Stempelabdruck in grüner Farbe gekennzeichnet:



Die Genehmigung muss vollständig ausgefüllt sein und bei jedem Transport mitgeführt werden. Überdies sind folgende Unterlagen mitzuführen:

1. ein zur betreffenden Genehmigung gehörendes, behördlich ausgegebenes **Fahrtenberichtsheft** (siehe Abs. 1a) **und**
2. ein **CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge"**, worin die Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/Final bestätigt wird; dieses Kontrolldokument besteht aus folgenden Formularen:
 - a) einem "Nachweis der Übereinstimmung eines Kraftfahrzeugs mit den technischen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für ein "EURO 4 sicheres Kraftfahrzeug" (**Nachweis A**) **und**
 - b) einem "Nachweis der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen für ein "EURO 4 sicheres Kraftfahrzeug" (**Nachweis B**), wobei der Nachweis A und der Nachweis B auch auf einem Blatt (Vorder- und Rückseite) gedruckt werden können, **und**
 - c) falls das Fahrzeug einen Anhänger oder einen Sattelaufleger zieht auch aus einem "Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Kraftfahrzeug (supergrün, EURO 3, ...)", worin die

Erfüllung der technischen Voraussetzungen der CEMT-Resolution
CEMT/CM(2005)9/Final bestätigt wird, **und**

- d) einem "Nachweis der technischen Überwachung" im Sinne der CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/Final, wobei ein solcher Nachweis sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger oder den Sattelaufleger erforderlich ist. Dieser Nachweis bleibt für jeweils **12 Monate** ab Ausstellungsdatum gültig und muss danach erneuert werden.

Für das Kontrolldokument gelten folgende Formvorschriften:

- der Nachweis A und der Nachweis B müssen zueinander eindeutig zuordenbar sein (z. B. selbe Nummer, Fahrzeugdaten müssen aufscheinen, Druck auf einem Blatt, ...);
- der Vordrucksatz ist in englischer, in französischer und in deutscher Sprache **sowie** in der Sprache des Zulassungsstaats mitzuführen;
- es muss aber immer nur eine Sprachversion ausgefüllt sein; die drei anderen Sprachversionen dienen als Übersetzungshilfe bei der Durchführung von Kontrollen.

Ohne Fahrtenberichtsheft und CEMT-Kontrolldokument ist eine CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") ungültig.

(8) **CEMT-Umzugsgenehmigungen** ermöglichen dem betreffenden Transportunternehmer die Durchführung von grenzüberschreitenden Umzügen bzw. die dazugehörigen Leerfahrten im Bereich der Mitgliedstaaten der CEMT mit besonders dafür ausgerüsteten Fahrzeugen (in der Regel "Möbelkoffer"). Diese Dauergenehmigungen sind **ohne** Fahrtenberichtsheft zu verwenden.

(9) Die nachfolgenden Staaten sind CEMT-Mitgliedstaaten; in der rechten Spalte sind die Anzahl und die Art der CEMT-Genehmigungen angegeben, welche die Transportunternehmer des betreffenden Landes in Österreich im Jahr 2007 verwenden dürfen:

- Albanien: 60 CEMT EURO 2 ("Supergrünes und sicheres KFZ")
- Armenien: 64 CEMT EURO 2 ("Supergrünes und sicheres KFZ")
- Aserbaidschan: 64 CEMT EURO 2 ("Supergrünes und sicheres KFZ")
- Belgien: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Bosnien-Herzegowina: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ")

- Bulgarien: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Dänemark: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Deutschland: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Estland: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Finnland: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Frankreich: 64 CEMT EURO 2 ("Supergrünes und sicheres KFZ")
- Georgien: 64 CEMT EURO 2 ("Supergrünes und sicheres KFZ")
- Griechenland: 64 CEMT EURO 2 ("Supergrünes und sicheres KFZ")
- Großbritannien: 64 CEMT EURO 2 ("Supergrünes und sicheres KFZ")
- Irland: 32 CEMT EURO 2 ("Supergrünes und sicheres KFZ")
- Italien: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Kroatien: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ")
- Lettland: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Liechtenstein: 25 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Litauen: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Luxemburg: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Malta: 30 CEMT EURO 2 ("Supergrünes und sicheres KFZ")
- Mazedonien: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")

- Moldau: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Montenegro: 30 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Niederlande: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Norwegen: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Österreich: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ" oder "EURO 4 sicheres KFZ")
- Polen : 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Portugal: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Rumänien: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Russland: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Schweden: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Schweiz: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Serbien: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ")
- Slowakei: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Slowenien: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Spanien: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Tschechische Republik: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")

- Türkei: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Ukraine: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Ungarn: 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")
- Weißrussland (Belarus): 96 CEMT EURO 3 ("EURO 3 sicheres KFZ") oder EURO 4 ("EURO 4 sicheres KFZ")

(10) Eine CEMT-Kurzzeitgenehmigung oder "short-term-license" (gelbes Formular) ist eine CEMT-Genehmigung, die für einen Monat ausgestellt wird, wobei eine jährliche Genehmigung gegen 12 Kurzzeitgenehmigungen ausgetauscht werden kann. **In Österreich sind Kurzzeitgenehmigungen nicht gültig**, da Österreich zu der betreffenden Resolution Nr. 55 einen Vorbehalt eingelegt hat.

(11) Bei Vorweis einer ungültigen CEMT-Genehmigung ist über den versuchten Missbrauch bei nächster Gelegenheit die für den Ort der Abfertigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat) unter Angabe des Namens des Unternehmens, für das die Genehmigung ausgestellt wurde, und der Nummer der Genehmigung fernmündlich zu verständigen. Dabei ist nach Abschnitt 3 vorzugehen. Zu Beweiszwecken ist eine Kopie der Genehmigung anzufertigen.

(12) Mit einer CEMT-Genehmigung darf jeweils nur **ein** Fahrzeug das Hoheitsgebiet befahren. **Die gleichzeitige Einbringung mehrerer Kraftfahrzeuge mit nur einer CEMT-Genehmigung ist unzulässig**. Ist auf Grund einer Eintragung im Fahrtenberichtsheft davon auszugehen, dass gegen diese Auflage verstoßen worden ist und zwei oder mehr Fahrzeuge gleichzeitig eingebracht worden sind, ist nach Abschnitt 3 vorzugehen.

2.2. Drittlandverkehr

(1) Zusätzlich zum Erfordernis einer Genehmigung ist ein **Drittlandverkehr** (Beförderung von Gütern aus einem anderen als dem die Genehmigung ausgebenden Drittland nach Österreich oder umgekehrt) nur dann zulässig, wenn der Heimatstaat durchfahren wird. Fahrzeuge, die in Bulgarien und Rumänien beheimatet sind, sind liberalisiert, unterliegen aber der EU-Lizenzplicht. Drittlandfahrten sind nur mit einer CEMT-Genehmigung möglich. Für Fahrzeuge, die in der **Türkei** beheimatet sind, sind für den Drittlandverkehr eigene

Genehmigungen mit dem Aufdruck "DRITTLANDVERKEHR" zu verwenden. Gegenüber allen anderen Staaten gelten die Genehmigungen jeweils auch für den Drittlandverkehr.

(2) CEMT-Genehmigungen berechtigen immer auch zum Drittlandverkehr, und zwar auch dann, wenn der Heimatstaat nicht durchfahren wird.

(3) Die Feststellung, ob ein Drittlandverkehr vorliegt, ist durch Einsichtnahme in den Frachtbrief zu treffen.

2.3. Leerfahrten

Leerfahrten sind grundsätzlich ebenso genehmigungspflichtig wie beladene Fahrten.

Genehmigungsfrei sind lediglich folgende Leerfahrten:

- a) Leerfahrten im Zusammenhang mit befreiten Fahrten sowie
- b) Leerfahrten mit Fahrzeugen, die in folgenden Ländern beheimatet sind:
 - Aserbaidschan
 - Georgien
 - Iran
 - Russland
 - Türkei.

2.4. Werkverkehr

(1) Ein **Werkverkehr** liegt vor, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder ausgebessert werden oder worden sein.
2. Die Beförderung muss der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.
4. Die die Güter befördernden Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören, von ihm auf Abzahlung gekauft worden oder gemietet sein. Dies gilt nicht bei Einsatz eines

Ersatzfahrzeuges für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeuges.

5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(2) Zum Unternehmen gehören auch alle Zweigniederlassungen, weiteren Betriebsstätten u. dgl. sowie die auch nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen.

2.5. Ausnahmen

(1) Gemäß § 4 Abs. 2 GütbefG ist eine Konzession (und damit auch eine güterbeförderungsrechtliche Genehmigung) nicht erforderlich für die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3,5 Tonnen nicht übersteigt. Diese Ausnahme gilt allerdings **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe nachstehenden Hinweis). Für den **Drittlandverkehr** gilt die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

Hinweise:

- *Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 2 GütbefG ist jedes Kraftfahrzeug, mit dem eine gewerbsmäßige Beförderung getätigkt wird – ungeachtet seines „Gewichts“ im Rahmen jedweder Kategorie (zulässiges Gesamtgewicht, Nutzlast) – der Kabotageregelung des § 7 Abs. 2 GütbefG unterworfen (bei Fahrzeugen mit weniger als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht durch einen ausdrücklichen Verweis im § Abs. 1 Abs. 2 GütbefG);*
- *§ 7 Abs. 2 GütbefG normiert in seinem einleitenden Satz ein grundsätzliches Kabotageverbot, doch räumt § 7 Abs. 2 Z 1 GütbefG eine Ausnahme ein, wenn mit einem anderen Staat, in dem der betreffende Unternehmer seinen Sitz hat, eine „diesbezügliche Vereinbarung“ (über eine wechselseitige Befreiung vom Kabotageverbot) getroffen wurde;*
- *da Österreich bisher mit keinem anderen Staat – weder mit einem EU/EWR-Mitgliedstaat, noch mit sonstigen Staaten – eine Vereinbarung im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 1 GütbefG getroffen hat, ist jede Kabotagetätigkeit mit „Kleinfahrzeugen“ der oben beschriebenen Kategorie untersagt und würden derartige Fahrten unter die Strafsanktion des § 23 Abs. 1 Z 7 GütbefG fallen.*

(2) Eine güterbeförderungsrechtliche Genehmigung ist für Fahrzeuge oder Ladungseinheiten nicht erforderlich, wenn eine Bescheinigung einer Kombiverkehrsgesellschaft darüber vorgewiesen wird, dass eine Beförderung im begleiteten oder unbegleiteten kombinierten Verkehr wegen einer Störung dieses Verkehrs nicht möglich ist. Derzeit betreiben folgende Kombiverkehrsgesellschaften Rollende Landstraßen:

- Firma ÖKOMBI GmbH.

(3) Eine güterbeförderungsrechtliche Genehmigung ist ferner nicht erforderlich für Hilfstransporte sowie für Transporte von Gegenständen, die ausschließlich zur Verwendung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) oder im Rahmen anderer friedenserhaltender Operationen der Vereinten Nationen (z. B. SFOR) bestimmt sind. Diese Ausnahmen gelten auch für allfällige Leerabhol- oder Leerrückfahrten vor oder nach solchen Transporten.

(4) Eine güterbeförderungsrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich für den Vor- und Nachlauf bei folgenden begleiteten kombinierten Verkehren:

1. zum und vom Verschiebebahnhof Wels CCT (Combi Cargo Terminal) auf folgenden Routen:
 - A 8, A 25 mit Grenzübertritt Suben,
 - S 10, A 7, A 1 und A 25 mit Grenzübertritt Wullowitz,
 - A 25 und A 1 mit Grenzübertritt in Salzburg/Walserberg und
 - der Vor- und Nachlauf für Be- oder Entladetätigkeiten innerhalb eines Umkreises von 70 km Luftlinie um Wels;
2. zum und vom Bahnhof Villach Süd CCT auf folgenden Routen:
 - A 2 mit Grenzübertritt in Arnoldstein,
 - A 11 und A 2 mit Grenzübertritt im Karawankentunnel;
3. zum und vom Bahnhof Graz Süd CCT auf der Route A 9 mit Grenzübertritt in Spielfeld;
4. zum und vom Hauptbahnhof Salzburg CCT auf der Route A 1 mit Grenzübertritt am Walserberg;
5. zum und vom Bahnhof Brennersee CCT auf der Route A 1 mit Grenzübertritt am Brennerpass;
6. zum und vom Bahnhof Wörgl CCT auf der Route A 1 mit Grenzübertritt in Kiefersfelden.

(5) Die Vorlage der Bescheinigung einer Kombiverkehrsgesellschaft im kombinierten Verkehr ist erforderlich. Als Nachweis der Benützung des begleiteten Kombinierten Verkehrs ist durch die Firma ÖKOMBI GmbH auf den Frachtbriefen mittels Stempelabdruck folgender Text anzubringen:

Vorlaufverkehr:

- Suben, Sebert, Schenker: Der Vorlauf zur Rollenden Landstrasse nach Wels Vbf CCT wird bestätigt.
- Spielfeld: Der Vorlauf zur Rollenden Landstrasse nach Graz Süd CCT wird bestätigt.
- Salzburg: Der Vorlauf zur Rollenden Landstrasse nach Salzburg Hbf CCT wird bestätigt.

Nachlaufverkehr:

- Wels: Der grenzüberschreitende Nachlauf von der Rollenden Landstrasse ab Wels Vbf CCT wird bestätigt.
- Salzburg: Der grenzüberschreitende Nachlauf von der Rollenden Landstrasse ab Salzburg Hbf CCT wird bestätigt.
- Graz: Der grenzüberschreitende Nachlauf von der Rollenden Landstrasse ab Graz Süd CCT wird bestätigt.
- Wörgl: Der grenzüberschreitende Nachlauf von der Rollenden Landstrasse ab Wörgl CCT wird bestätigt.

(6) Weitere auf § 7 Abs. 4 GütbefG basierende bzw. vertraglich vereinbarte Ausnahmen siehe Anlage 1. Diese Ausnahmen gelten allerdings ausschließlich im grenzüberschreitenden Verkehr und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

3. Strafbestimmungen

3.1. Verwaltungsübertretungen

(1) Gemäß § 23 GütbefG sind folgende Verstöße gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Regelungen als Verwaltungsübertretungen anzusehen:

1. Durchführung von Beförderungen gemäß §§ 7 bis 9 GütbefG ohne die hiefür erforderliche Bewilligung oder Nichteinhaltung von Geboten oder Verboten von zwischenstaatlichen Vereinbarungen **als Unternehmer** (§ 23 Abs. 1 Z 3 GütbefG);
2. Zu widerhandlung gegen § 9 Abs. 1 oder 3 GütbefG (§ 23 Abs. 1 Z 6 GütbefG);

3. Durchführung von Beförderungen gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 881/92](#) ohne dass die erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen mitgeführt werden (§ 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG);
4. Nichtbefolgung von Geboten und Verboten auf Grund von Abkommen mit Staatengemeinschaften über den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 23 Abs. 1 Z 9 GütbefG);
5. Verletzung von unmittelbar anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union über den Güterverkehr auf der Straße (§ 23 Abs. 1 Z 9 GütbefG);
6. Benützung eines von einer nicht ermächtigten Stelle programmierten Umweltdatenträgers (§ 23 Abs. 1 Z 10 GütbefG);
7. Durchführung von Kabotagefahrten ohne dass die erforderliche ordnungsgemäß ausgefüllte Kontrollbescheinigung mitgeführt wird;
8. Zuwiderhandlung gegen § 9 Abs. 2 GütbefG oder Verletzung von unmittelbar anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union über den Güterverkehr auf der Straße **als Lenker** (§ 23 Abs. 2 GütbefG);

Die Verwaltungsübertretungen nach Z 1, Z 6 und Z 7 können auch nebeneinander zur Anwendung kommen weil es denkbar ist, dass bei einer Fahrt sowohl der Unternehmer als auch der Lenker solche Verstöße begehen.

Mit Erkenntnis 2000/03/0251 hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass nicht nur derjenige eine im Gemeinschaftsrecht gründende Verwaltungsübertretung begehen könne, der in persönlicher und sachlicher Hinsicht die allgemeinen Anforderungen des § 1 Abs. 1 GütbefG erfüllt.

Bei Verstößen gegen das CEMT Regulativ (etwa Nichtmitführen des Kontrolldokumentes, Übertreten der Vorschriften über die Rückfahrt in den Zulassungsstaat, Fehlen der Dokumentation im Fahrtenberichtsheft – siehe Abschnitt 2.1.3.) ist die Anzeige auf Grund der Spruchpraxis von UVS und VwGH ausschließlich wegen Durchführung einer Güterbeförderung ohne Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 GütbefG zu erstatten.

(2) Die Strafbarkeit nach den in Abs. 1 Z 1 und 2 wiedergegebenen Tatbeständen besteht für Unternehmer nach § 23 Abs. 3 GütbefG auch dann, wenn die in §§ 7 bis 9 GütbefG genannten Verpflichtungen im Ausland verletzt werden. In diesem Fall ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zur Ahndung örtlich zuständig, in deren Sprengel der Lenker im

Zuge einer Straßenkontrolle betreten wird, ansonsten jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgt.

(3) Gemäß § 24 GütbefG kann als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen oder einer Zuwiderhandlung gemäß § 23 Abs. 1 Z 3, 6 sowie Z 8 bis 10 GütbefG ein Betrag von 1 453 € festgesetzt werden, sofern von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine entsprechende Ermächtigung dafür erteilt worden ist. Bei Verdacht einer Übertretung des Unternehmers gilt dabei der Lenker als Vertreter des Unternehmers, falls nicht dieser selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter bei den Amtshandlungen anwesend ist.

(4) Da ab dem 11. August 2001 (Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 106/2001) auch bei einer Einreise des Fahrzeuges über eine Binnengrenze die Verpflichtung zur Ansetzung eines Kontrollvermerks auf Kontingentgenehmigungen und auf Genehmigungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 besteht (siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 10), ist das Fehlen eines Kontrollvermerkes auf einer Kontingentgenehmigung oder auf einer Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 als ein strafbares Verhalten des Lenkers und allenfalls auch des Unternehmers anzusehen und stellt daher im Hinblick auf § 23 Abs. 2 GütbefG und allenfalls auch auf § 23 Abs. 1 Z 3 GütbefG Verwaltungsübertretungen dar.

Keine Verwaltungsübertretung stellt es allerdings dar, wenn ein Lenker, der über eine Binnengrenze eingereist ist, einer Kontrollstelle anlässlich der Ausreise über eine Drittlandsgrenze eine Genehmigung ohne Kontrollvermerk zur Ansetzung eines Kontrollvermerks vorlegt.

3.2. Verfahren bei festgestellten Verwaltungsübertretungen

(1) Bei Fehlen der erforderlichen Lizenzen, Bescheinigungen oder Genehmigungen sowie Nichtübereinstimmung der Angaben ist wie folgt vorzugehen:

1. befindet sich das Fahrzeug noch nicht auf österreichischem Hoheitsgebiet, ist der **güterbeförderungsrechtliche** Abfertigungsantrag zurückzuweisen (faktische Amtshandlung);
2. befindet sich das Fahrzeug bereits auf österreichischem Hoheitsgebiet, so ist gemäß § 9 Abs. 5 GütbefG die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen (faktische Amtshandlung). Über jede Anordnung der Unterbrechung ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Solange die Anordnung zur Unterbrechung der Fahrt aufrecht ist, darf das Kraftfahrzeug nur nach den Weisungen der Zollorgane oder der Bezirksverwaltungsbehörde in Betrieb genommen werden. Bei drohender Zu widerhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung oder die erfolgten Weisungen sind die Zollorgane berechtigt, die Fortsetzung der Güterbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren der Fahrzeuge, Anlegen von technischen Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Diese Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung (z. B. durch Nachbringen der Genehmigung) weggefallen ist.

(3) Wird die Anordnung der Unterbrechung der Güterbeförderung nicht aufgehoben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Güterbeförderung mit Bescheid bis zu dem Zeitpunkt zu untersagen, in dem das einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37 oder 37a VStG geleistet wurde. Bei der Untersagung hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch darüber zu entscheiden, was mit dem Kraftfahrzeug und dem beförderten Gut zu geschehen hat.

3.3. Gefälschte Genehmigungen

Besteht der Verdacht, dass Lizenzen, Bescheinigungen oder Genehmigungen gefälscht worden sind, ist Anzeige bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde wegen Verstoß gegen das GütbefG zu erstatten. Dabei ist nach Abschnitt 3.1. und Abschnitt 3.2. vorzugehen. Daneben ist im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige wegen Urkundenfälschung (§ 223 StGB) einzubringen. Die betreffenden Urkunden sind einzuziehen und der Staatsanwaltschaft gemeinsam mit der Anzeige als Beweismittel zu übersenden. Eine Durchschrift der Anzeige ist dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (siehe Abschnitt 0.2. Abs. 6) zu übermitteln. Die Weiterfahrt des Fahrzeuges ist in einem solchen Fall nur zu gestatten, wenn eine gültige Lizenz, eine gültige Bescheinigung oder eine andere gültige Genehmigung vorgelegt wird.

Anlage 1

Übersicht über die Genehmigungspflicht im grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße

Albanien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werk-verkehr	Anmerkungen
Art. 1 des Abkommens vom 23. Juli 1973, BGBl. Nr. 463/1973	ja	ja	<p>1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig);</p> <p>2. Albanische KFZ, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger), unterliegen der Genehmigungspflicht.</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 2-Genehmigung ("Supergrünes und sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "supergrüne und sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;

3. Beförderung von Postsendungen;
4. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
5. Beförderung von Bienen und Fischbrut;
6. Beförderung von Leichen;
7. Beförderung humanitärer und medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);
8. Beförderung von Ersatzteilen für See- und Binnenschiffe sowie Flugzeuge;
9. Leerfahrt eines im Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrzeuges, das ein Lastfahrzeug ersetzen soll, weiches im anderen Staat als dem seiner Zulassung ausgefallen ist, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Ersatzfahrzeug auf Grund der für das ausgefallene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
10. Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken für Ausstellungen sowie Messegut;
11. Gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung;
12. Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten, sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
13. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeuge(z. B. mit CEMT - Umzugsgenehmigungen);
14. die Beförderung von unteilbaren Gütern in Einzelfällen, sowie sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird, und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt erteilt wurde.
15. Transitfahrten durch die EU bzw. durch den EWR. Als Transitfahrten gelten dabei alle Fahrten, bei denen sowohl der Beladeort als auch der Entladeort in einem Drittstaat bzw. außerhalb des EWR liegt.
Fahrten, bei denen in der EU bzw. im EWR Umladungen, Entladungen, Teilentladungen oder Teilbeladungen vorgenommen werden, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

Armenien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
§ 7 GütbefG	ja	ja	<p>1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch);</p> <p>2. Leerfahrten unterliegen nicht der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 2-Genehmigung ("Supergrünes und sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "supergrüne und sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der

Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;

5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen.

Aserbaidschan

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
§ 7 GütbefG	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch); 2. Leerfahrten unterliegen nicht der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO 2-Genehmigung ("Supergrünes und sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "supergrüne und sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der

Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;

5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen.

Belgien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Bosnien-Herzegowina

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Vereinbarung vom 13. Juni 2003, BGBl. III Nr. 62/2003	ja	ja	<p>1. Einzelgenehmigungen, mit abtrennbaren Allongen (siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 3), ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch);</p> <p>2. KFZ aus Bosnien-Herzegowina, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger), unterliegen der Genehmigungspflicht.</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen.

Bulgarien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>3. Kabotagefahrten in Österreich sind verboten (siehe Abschnitt 1.1.3.2. Abs. 6).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeugen;
11. Beförderung von Postsendungen;
12. Leerüberstellungsfahrten von in einem EU-Staat erworbenen fabriksneuen Fahrzeugen, sowie leere Abholfahrten von in Österreich erworbenen Anhängern und Sattelanhängern, sowie Leerfahrten zur Wartung und Reparatur im Rahmen der Garantiefrist.

Dänemark

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Deutschland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Estland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>3. Kabotagefahrten in Österreich sind verboten (siehe Abschnitt 1.1.3.2. Abs. 6).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Finnland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Frankreich

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3 Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Georgien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
§ 7 GütbefG	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch); 2. Leerfahrten unterliegen nicht der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO 2-Genehmigung ("Supergrünes und sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "supergrüne und sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der

Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;

5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen.

Griechenland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO 2-Genehmigung ("Supergrünes und sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "supergrüne und sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;

4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Großbritannien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO 2-Genehmigung ("Supergrünes und sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "supergrüne und sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;

4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Iran

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 5 des Abkommens, BGBl. Nr. 329/1989	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Leerfahrten unterliegen nicht der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten Fahrzeugen;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
6. Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken, die für Ausstellungen und Messen bestimmt sind;
7. Beförderung von Gepäck in Anhängern von Fahrzeugen zum Personentransport und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art zu und von Flughäfen;
9. Beförderung von Postsendungen;

10. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeugen;
11. Beförderung von Gütern mit Überlänge oder Übergewicht, unter der Bedingung, dass der Beförderer entsprechend den nationalen Straßenverkehrsvorschriften im Besitz der erforderlichen besonderen Genehmigung ist.

Irland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO 2-Genehmigung ("Supergrünes und sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "supergrüne und sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;

4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Island

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 Tonnen nicht übersteigt oder deren höchste zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Italien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Kroatien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 7 der Vereinbarung vom 6. Juni 1995, BGBl. III Nr. 1/2003	ja	ja	<p>1. Einzelgenehmigungen mit abzutrennender Allonge (siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 3), ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig);</p> <p>2. Kroatische KFZ, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger), unterliegen der Genehmigungspflicht.</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Müll und Fäkalien;
11. Leere Überstellungsfahrten von im anderen Staat erworbenen fabrikneuen Lastkraftwagen;
12. Leerfahrten von Kraftfahrzeugen zum Zweck der Abholung und Überstellung fabrikneuer Anhänger und Sattelanhänger;
13. Leerfahrten von Lastkraftwagen zum Zweck der Durchführung von Garantieservice- und -reparaturen im anderen Staat;
14. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde;

15. Transitfahrten durch die EU bzw. durch den EWR. Als Transitfahrten gelten dabei alle Fahrten, bei denen sowohl der Beladeort als auch der Entladeort in einem Drittstaat bzw. außerhalb des EWR liegt.

Fahrten, bei denen in der EU bzw. im EWR Umladungen, Entladungen, Teilentladungen oder Teilbeladungen vorgenommen werden, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

Lettland

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten in Österreich sind verboten (siehe Abschnitt 1.1.3.2. Abs. 6).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Liechtenstein

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 Tonnen nicht übersteigt oder deren höchste zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
4. Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Litauen

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.); 2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.); 3. Kabotagefahrten in Österreich sind verboten (siehe Abschnitt 1.1.3.2. Abs. 6).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Luxemburg

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 3	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 ere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke sowie Messegut;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Malta

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 2-Genehmigung ("Supergrünes und sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "supergrüne und sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 5);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahme von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;

4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Mazedonien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 7 der Vereinbarung vom 21. April 1997, BGBl. III Nr. 93/2001	ja	ja	<p>1. Einzelgenehmigungen mit abzutrennender Allonge (siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 3), ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig);</p> <p>2. Mazedonische KFZ, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger), unterliegen der Genehmigungspflicht.</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeugs;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke sowie Messegut;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Transitfahrten durch die EU bzw. durch den EWR. Als Transitfahrten gelten dabei alle Fahrten, bei denen sowohl der Beladeort als auch der Entladeort in einem Drittstaat bzw. außerhalb des EWR liegt.
Fahrten, bei denen in der EU bzw. im EWR Umladungen, Entladungen, Teilentladungen oder Teilbeladungen vorgenommen werden, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

Moldau

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Vereinbarung	ja	ja	<p>1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig);</p> <p>2. KFZ aus Moldau, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger), unterliegen der Genehmigungspflicht.</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen.

Montenegro

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Vereinbarung über ein provisorisches Kontingent	ja	ja	<p>1. Einzelgenehmigungen für Loco- und Transitfahrten ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch);</p> <p>2. KFZ aus Montenegro, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger), unterliegen der Genehmigungspflicht.</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchstzulässigen Abmessungen für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde;
11. Leere Überstellungsfahrten von im anderen Staat erworbenen fabrikneuen Lastkraftwagen;
12. Leere Abholfahrten fabrikneuer Anhänger und Sattelanhänger, sowie leere Fahrten zum Service und leere Fahrten zur Überprüfung nach dem Übereinkommen internationaler Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel (ATP Übereinkommen).

Niederlande

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke sowie Messegut;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Norwegen

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke sowie Messegut;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Polen

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>3. Kabotagefahrten in Österreich sind verboten (siehe Abschnitt 1.1.3.2. Abs. 6).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Portugal

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke sowie Messegut;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Rumänien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>3. Kabotagefahrten in Österreich sind verboten (siehe Abschnitt 1.1.3.2. Abs. 6).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke sowie Messegut;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Umzugsgut;
11. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde.

Russische Föderation

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 5 des Abkommens vom 31. Juli 1971, BGBl. Nr. 453/1971	ja	ja	<p>1. Einzelgenehmigungen (gelten nur für eine beladene Fahrt in eine Richtung – siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 2), ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig);</p> <p>2. Leerfahrten unterliegen nicht der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen;
11. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeugen;
12. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde.

Schweden

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Schweiz

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Artikel 9 des Abkommens über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße	ja, siehe Anmerkungen	ja, siehe Anmerkungen	<p>1. Gemeinschaftslizenz (siehe Abschnitt 1.1.5.);</p> <p>2. Drittlandverkehr siehe Fußnote 1.</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage**) – siehe Abschnitt 1.1.5.

1. Beförderungen mit Lastkraftwagen bis zu 7,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht inklusive Anhänger;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen;
4. Beförderung von Postsendungen;
5. Beförderung beschädigter oder reparaturbedürftiger Fahrzeuge;

6. Beförderung von Müll und Fäkalien;
7. Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung;
8. Beförderung von Bienen und Fischbrut;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken für Ausstellungen oder für gewerbliche Zwecke;
11. Gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung;
12. Beförderung von Umzugsgut durch Unternehmen, die über entsprechende Fachkräfte und Ausrüstung verfügen (diese Ausnahme ist beispielsweise immer dann anzuwenden, wenn eine CEMT-Umzugsgenehmigung mitgeführt wird, weil durch diese Genehmigung dokumentiert wird, dass es sich um ein entsprechend befähigtes Unternehmen handelt);
13. Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmarkten, sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
14. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
15. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Fahrzeuges, das ein Fahrzeug ersetzen soll, welches auf der Transitfahrt ausgefallen ist, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Ersatzfahrzeug mit der für das ausgefallene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
16. Beförderung medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);
17. Beförderung hochwertiger Waren (z. B. Edelmetalle) in Spezialfahrzeugen, die von Polizei oder anderen Sicherheitskräften begleitet werden.

Fußnoten:

- 1) **Drittlandverkehre** sind auch für Schweizer Transporteure nur dann zulässig, wenn der Heimatstaat durchfahren wird.

Die "**große Kabotage**" (Beförderung von Gütern im gewerblichen Verkehr von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug) ist seit 1. Jänner 2005 unabhängig davon zugelassen, ob das Fahrzeug auf derselben Fahrt und auf der gewöhnlichen Route durch die Schweiz fährt oder nicht (siehe auch Abschnitt 1.1.5. Abs. 3).

Serben

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Vereinbarung über ein provisorisches Kontingent	ja	ja	<p>1. Einzelgenehmigungen für Loco- und Transitfahrten ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch);</p> <p>2. KFZ aus Serben, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger), unterliegen der Genehmigungspflicht.</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;

3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchstzulässigen Abmessungen für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde;
11. Leere Überstellungsfahrten von im anderen Staat erworbenen fabrikneuen Lastkraftwagen;
12. Leere Abholfahrten fabrikneuer Anhänger und Sattelanhänger, sowie leere Fahrten zum Service und leere Fahrten zur Überprüfung nach dem Übereinkommen internationaler Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel (ATP Übereinkommen).

Slowakei

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>3. Kabotagefahrten in Österreich sind verboten (siehe Abschnitt 1.1.3.2. Abs. 6).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Slowenien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Spanien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kabotagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Tschechien

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>3. Kabotagefahrten in Österreich sind verboten (siehe Abschnitt 1.1.3.2. Abs. 6).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Türkei

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 4 des Abkommens vom 7. November 1969, BGBl. Nr. 274/1970	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig); 2. Drittlandverkehr nur mit besonderer Genehmigung; 3. Leerfahrten unterliegen nicht der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7); 2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und nicht auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;

4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Gepäck in Anhängern von Fahrzeugen zum Personentransport und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art zu und von Flughäfen;
11. Beförderung von Postsendungen;
12. Beförderung von Müll und Fäkalien;
13. Beförderung von Bienen und Fischbrut;
14. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeugen;
15. Abschleppfahrzeuge;
16. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde.

Ukraine

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 5 des Abkommens vom 31. Juli 1971, BGBl. Nr. 453/1971	ja	ja	<p>1. Einzelgenehmigungen (gelten nur für eine beladene Fahrt in eine Richtung - siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 2), ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (zweisprachig);</p> <p>2. KFZ aus der Ukraine, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger) unterliegen der Genehmigungspflicht.</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6) oder CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen.
10. Beförderung von Postsendungen;
11. Beförderung von Umzugsgut mit Spezialfahrzeugen;
12. Beförderung von Gegenständen für Messen und Ausstellungen;
13. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde.

Ungarn

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>3. Kabotagefahrten in Österreich sind verboten (siehe Abschnitt 1.1.3.2. Abs. 6).</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6)</p> <p>oder</p> <p>CEMT EURO 4-Genehmigung ("EURO 4 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 4 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 7);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;

2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Usbekistan

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 des Abkommens vom 11. Dezember 2001, BGBl. III Nr. 38/2002	ja	ja	<p>1. Einzelgenehmigungen (gelten nur für eine beladene Fahrt in eine Richtung - siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 2), ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (einsprachig);</p> <p>2. KFZ aus Usbekistan, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger) unterliegen der Genehmigungspflicht.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Die gelegentliche Beförderung von Gütern nach und von Flughäfen bei der Umleitung der Flugdienste;
3. die Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen;
4. die Beförderung von Postsendungen;
5. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
5. die Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung;
7. die Beförderung von Bienen und Fischbrut;
8. die Überführung von Leichen;
9. die Beförderung humanitärer und medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);

10. die Beförderung hochwertiger Waren (z.B. Edelmetalle) in Spezialfahrzeugen;
11. die Beförderung von Ersatzteilen für See- und Binnenschiffe sowie Flugzeuge;
12. die Leerfahrt eines im Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrzeuges, das ein Lastfahrzeug ersetzen soll, welches im anderen Staat als dem seiner Zulassung ausgefallen ist, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Ersatzfahrzeug auf Grund der für das ausgefallene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
13. die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken für Ausstellungen sowie Messegut;
14. die gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung;
15. die Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten, sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
16. die Beförderung von unteilbaren Gütern in Einzelfällen, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt erteilt wurde.

Weißrussland (Belarus)

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Artikel 3 des Abkommens vom 15. Oktober 1996, BGBl. III Nr. 89/2001	ja	ja	<p>1. Einzelgenehmigungen gültig für eine einmalige Beförderung (eine Hin- und eine Rückfahrt oder zwei Transitfahrten), ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch)</p> <p>2. KFZ aus Weißrussland, die leer nach Österreich einfahren (auch Zugmaschinen ohne Auflieger), unterliegen der Genehmigungspflicht.</p>
Beschluss der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) 	ja	siehe die vorstehenden Bestimmungen	<p>1. CEMT EURO 3-Genehmigung ("EURO 3 sicheres KFZ") mit zugehörigem Fahrtenberichtsheft und zusätzlich ein CEMT-Kontrolldokument für "EURO 3 sichere Kraftfahrzeuge" (siehe Abschnitt 2.1.3. Abs. 6);</p> <p>2. CEMT-Genehmigungen, die einen durchkreuzten Rundstempel mit der Aufschrift CEMT an dessen Rand und den Buchstaben A tragen, berechtigen nicht zu Fahrten nach Österreich.</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gelten die Ausnahmen insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;

4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;
7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen;
11. Beförderung von Postsendungen;
12. Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung;
13. Beförderung von Bienen und Fischbrut;
14. Beförderung hochwertiger Waren (z. B. Edelmetalle) in Spezialfahrzeugen, die von Polizei oder anderen Sicherheitskräften begleitet werden;
15. Gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung;
16. Beförderung von unteilbaren Gütern, soweit sie mit Lastfahrzeugen durchgeführt wird und für die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der höchsten zulässigen Abmessungen oder des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für die jeweilige Fahrt (einschließlich der damit verbundenen Leerfahrt) von der zuständigen Behörde erteilt wurde.

Zypern

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92	ja, siehe Anm. 1	nein, siehe Anm. 2	<p>1. Gemeinschaftslizenz – in Verbindung mit einer Fahrerbescheinigung sofern der Fahrer kein Angehöriger eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates ist – und (bei Kaboutagefahrten) ein Kontrollblatt (siehe Abschnitt 1.1.) oder Genehmigungen für den Drittlandverkehr (siehe Abschnitt 1.2.);</p> <p>2. Genehmigungspflichtig sind Drittlandverkehre (siehe Abschnitt 1.2.).</p>

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahmen gelten ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** (Abschnitt 1.1.3.1.) und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 1.1.3.2.).

1. Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 6 Tonnen beträgt oder deren höchste zulässige Nutzlast 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
2. Gelegentliche Beförderung von Gütern von und zu Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
3. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Fahrt des Reparaturfahrzeuges;
4. Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Austauschfahrzeuges, das ein im Ausland funktionsuntüchtig gewordenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das funktionsuntüchtig gewordene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
5. Beförderung von Ersatzteilen für Seeschiffe und Flugzeuge;
6. Beförderung medizinischer und anderer Versorgungsgüter und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus humanitären Gründen;

7. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Kunstgegenständen für Ausstellungen und Messen oder für andere nicht kommerzielle Zwecke;
8. Beförderung von nicht für den Verkauf bestimmten Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen, Jahrmärkten oder Messen, sowie zu oder von Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen;
9. Überführung von Leichen;
10. Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.

Nicht angeführte Länder

Genehmigungspflicht auf Grund	gewerbl. Verkehr	Werkverkehr	Anmerkungen
§ 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG	ja	ja	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgenehmigungen, ausgestellt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (einsprachig Deutsch); 2. Leerfahrten (auch Zugmaschinen ohne Auflieger) unterliegen ebenfalls der Genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 2.3.).

Ausnahme von der Genehmigungspflicht:

Hinweis: Diese Ausnahme gilt ausschließlich im **grenzüberschreitenden Verkehr** und **nicht** auch im innerösterreichischen Verkehr (**Kabotage** – siehe Abschnitt 2.5. Abs. 1). Für den **Drittlandverkehr** (Abschnitt 2.2.) gilt die Ausnahme insoweit, als nur die Genehmigungspflicht entfällt. Die Verpflichtung, den Heimatstaat zu durchfahren, wird dadurch nicht berührt.

Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt.